

Vorblatt

Ziel(e)

- Identer Wortlaut der Definitionen des Importeurs von Erdöl und Erdölprodukten

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Angleichung

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Erdölstatistik-Verordnung 2011 geändert wird

Einbringende Stelle: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2014

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der Erlassung des Erdölbevorratungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 78/2012, wurde die Begriffsdefinition des Importeurs von Erdöl und Erdölprodukten um Nuancen geändert und ist - im direkten Wortvergleich - mit der Definition, die in der Erdölstatistik-Verordnung 2011 enthalten ist, nicht mehr deckungsgleich.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Nullszenario: Es könnte zu Fehlmeldungen kommen.

Sonstige Alternativen: Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Die Verordnung wird laufend vollzogen.

Ziele

Ziel 1: Identer Wortlaut der Definitionen des Importeurs von Erdöl und Erdölprodukten

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Fehlmeldungen sind auf Grund des divergenten Wortlautes möglich	Keine Fehlmeldungen

Maßnahmen

Maßnahme 1: Angleichung

Beschreibung der Maßnahme:

Angleichung des Wortlautes der Definitionen des Importeurs von Erdöl und Erdölprodukten im EBG 2012 und in der Erdölstatistik-Verordnung 2011

Umsetzung von Ziel 1

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.2 des WFA – Tools erstellt.